**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 15

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Saweizerischer Gewerbeverein. Leitender Ausschuß.

Kreisschreiben Nr. 177 an die Seftionen bes ichweizer. Gewerbebereins.

Werte Bereinsgenoffen!

1. Der Vorstand des Centralverbandes schweizerischer Uhrmacher hat mit Schreiben vom 20. Juni an unsern

Centralvorstand folgende Anfrage gerichtet:
"Welche Maßnahmen gedenkt der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins zu treffen, um an Ausstellungen den Detailverkauf von Ausstellungsgegenständen jeder Art zu berhindern?"

Unser Centralvorstand hat anläßlich seiner Sitzung bom 24. Juni in Thun über diese Anfrage Beratung gepflogen und den Präsidenten des Centralverbandes schweizerischer Uhrmacher angehört. Da sich aus dessen uweizerncher Uhrmacher angehört. Da sich aus dessen Ausstührungen ergab, daß der mit Ausstellungen versundene Detailverkauf gewisse, besonders am Ausstellungsvrte=Orte oder =Areise domicilierte Gewerbetreisbende verschiedener Beruse schädigen kann, hat unser Centralvorstand beschlossen, die Angelegenheit den Sekstionen unseres Vervahndes zur Kenntnis zu bringen und diese zur Kernehmsassium einzuladen.

und diese zur Vernehmlassung einzuladen. Wir ersuchen Sie demnach, die aufgeworfene Frage prüfen und bis Ende September nächsthin begutachten zu wollen. Insbesondere bitten wir um die Beant=

wortung folgender Fragen: 1. Soll bei künftigen Ausstellungen daraufhin gewirkt werden, daß jeder Detailverkauf in der Ausstellung selbst unterbleibe?

2. Unter welchen Vorbehalten und für welche Artikel würden Sie ebenfalls einen folchen Detailverkauf zulassen? (Bielleicht für Nahrungs= und Genuß=

mittel, wie z. B. Liqueurs, Weine, Chocolat 2c.?) Halten Sie ein Verbot des Verkaufes ausgeftellter Gegenstände auch für den Fall als geboten, wo die Gegenstände erst nach Schluß der Ausstellung abgeliefert würden?

II. Bir sind ferner im Falle, auf den gleichen Termin Ihre Ansichten und Wünsche entgegen zu nehmen über die Revision des Bundesgesetes betreffend die

Patenttagen der Handelsreisenden. Es hat nämlich der Centralverband schweizerischer Uhrmacher an den h. Bundesrat u. a. das Gesuch gerichtet:

"Es möchte der Bundesversammlung eine Revision des Bundesgesetes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttagen der Handelsreisenden in dem Sinne beantragt werden, daß die Ausübung des Gewerbes ber Handelsreisenden bei Privaten gänzlich verboten oder wenigstens analogen Bestimmungen unterstellt werde, wie solche in mehreren Kantonen für den patentpstichtigen Hausierverkehr Geltung haben." Der Bundesrat hat dem genannten Organe geantwortet, daß ein gänzliches Verbot des Aufluchens von Beftellungen dei Privatpersonen mit der Bundesversassung unvereindar wäre, da in Art. 31 die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet ist und nur Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Besteuerung des Gewerbebetriebes vorgesehen sind. Hingegen hat die Bundesbehörde sich bereit erklärt, das in zweiter Linie sormulierte Begehren (das Aussuchen von Bestellungen dei Privatpersonen sei analogen Bestimmungen zu unterstellen, wie solche in mehreren Kantonen sür den Hausserbehr Geltung haben) einer Prüsung zu unterwersen.

Bu diesem Zwecke werden wir vom h. eidg. Handelssbepartement eingeladen, ihm zu Kanden des h. Bundessrates unsere prinzipielle Ansicht über dieses Begehren und unsere allsälligen Vorschläge betreffend die Art und

Weise der Durchführung kundzugeben.

Wir möchten unsern Sektionen Gelegenheit bieten, sich grundsählich über diese Frage auszusprechen und hoffen daher, daß sie uns bis Ende September allfällige Vorschläge kundgeben werden.

III. In letzter Zeit sind uns von Sektionsvorständen Klagen geäußert worden darüber, daß der Unterricht an Gewerbeschulen unter dem militärischen Vorunterricht leide, weil erstens die Unterrichtsstunden beider Institute miteinander kollidieren, und weil zweitens Handwerkslehrlinge im Alter von 15 Jahren, welche vom gewerblichen Unterricht vorerst größern Nuten genießen würden, den militärischen Vorunterricht vorziehen. Sosern dieser lebelstand sich in manchen andern Orten ebenfalls bemerkmar machen sollte, würden wir es sür angezeigt erachten, auf zweckmäßige Abhilse bedacht zu sein.

Bon einer andern Sektion wird bei uns darüber Klage erhoben, daß schon seit längerer Zeit eine Kantonsregierung aus konfessionellen Gründen dem gewerblichen Unterricht an Sonntagen Schwierigkeiten in den Weg lege und sogar den Staatsbeitrag an eine Gewerbeschule deshalb verweigert habe. — Wenn wir nun auch aus prinzipiellen Gründen dafür halten, daß der Sonntagsunterricht so weit wie irgend möglich eingeschränkt werden sollte, so wissen wir anderseits aus praktischer Ersahrung allzugut, daß eine gänzsliche Beseitigung desselben manchenorts unmöglich ist und daß eine solche Maßregel eine schwere Benachsteiligung der beruflichen Bildung zur Folge haben müßte.

Beide Fragen sind für unsere Sektionen, welche in der großen Mehrzahl die Sebung der Berufsbildung als eine ihrer Sauptaufgaben betrachten, von großer Bedeutung. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, auch in dieser Beziehung uns Ihre Ersahrungen, Ansichten und Wünsche bis spätestens Ende September mitteilen

zu wollen.

IV. Die im Kreisschreiben Ar. 175 angemelbete neue Sektion: Vorstand des Verbandes thurgauischer Gewerbevereine, ist ohne Einsprache aufgenommen worden. Es haben sich ferner zum Beitritt angemelbet:

Der Berein schweizerischen Korbwarenfabrikanten

(Vorsit in St. Gallen).

Der Verein schweizer. Sattlermeister (Vorsitz in Zürich).

Der schweizer. Aupferschmiedemeister-Berein (Borsit in Wattwyl).

Wir heißen diese neuen Sektionen bestens will-kommen.

Mit freundeidgenössischem Gruße!

Für den leitenden Ausschuß:

, Der Präsident: 3. Scheidegger. Der Sefretär: Werner Rrebs.

2260

## Berbandsmefen.

Der städtische Gewerbeverband Zürich zeigt auf Ende Juni 1899 folgenden Mitgliederbestand: 1297 Gewerbetreibende, organisiert in 26 Meistersektionen; 75 Gewerbe-



Musterbücher nur an Wiederverläuser auf Wunsch gratis und franko.